

## SATZUNG DES SPORTVEREIN 08 HILLSCHIED (Gesamtverein)

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1908 in Hillscheid gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein 08 Hillscheid e. V.“  
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V., im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Hillscheid. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabensordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zuzustellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand.

### § 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Austritt ist 4 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach 3. Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von Mitgliederversammlung / Abteilungsversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

#### § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe, in Höhe der finanziellen und materiellen Schädigung gegenüber dem Verein.
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsvorstände

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, der Vereinshomepage und in der örtlichen Presse, vier Wochen vor Beginn der Versammlung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Berichte der einzelnen Abteilungen
  - c) Ehrung von Vereinsmitgliedern
  - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit vorhanden
  - h) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Stimmgleichheit bedeutet, dass der Antrag abgelehnt ist.  
  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins, eingegangen sind.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
10. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Versammlungen einzuberufen, um Ihre Abteilungsvorstände zu wählen.  
Hier ist aber, wie unter Punkt 1 - 9 beschrieben, zu verfahren.

## § 9 Ehrungen

1. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

2. Mitglieder können für besondere Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Ehrenurkunde sowie einer silbernen Nadel ausgezeichnet werden.
3. Für 25jährige Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die Vereinsnadel in Silber sowie eine Urkunde.
4. Für 40jährige Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die Vereinsnadel in Gold sowie eine Urkunde.
5. Die Abteilungen sind darüber hinaus berechtigt, eigene abteilungsinterne Ehrungen vorzunehmen.

### § 10 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer.
  - b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, jeweils einem Abteilungsvertreter, der von der jeweiligen Abteilung 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung benannt wird und bis zu fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Aufgabe der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

7. Der Vorsitzende, oder ein von ihm zu benennendes Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse, stimmberechtigt teilzunehmen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Legislaturperiode aus, so kann kommissarisch vom Gesamtvorstand eine Ersatzperson benannt werden. Mit dieser muss jedoch 2/3 des Gesamtvorstandes einverstanden sein.  
Dies gilt auch für die Abteilungsvorstände.

#### § 11 Geldausgaben

1. Beschlüsse, die Geldausgaben des Gesamtvereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In eiligen Fällen sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der 1. Kassierer berechtigt, Geldausgaben bis zu einer Höhe von 500,- € zu tätigen. In solchen Sonderfällen muss jedoch ein weiteres der vorerwähnten Vorstandsmitglieder die Zustimmung geben. Über Ausgaben dieser Art ist der Gesamtvorstand jedoch in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu unterrichten. Laufende Ausgaben sind von der Regel ausgeschlossen.
2. Diese Regelung gilt auch für die Abteilungsvorstände.

#### § 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

#### § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und Offenlage der finanziellen Situation verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom 1. Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilung ist berechtigt, Nebenbestimmungen zur Hauptsatzung festzulegen. Diese müssen dem Gesamtvorstand zur Genehmigung und Abstimmung vorgelegt werden. Hierbei genügt einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes. Ansonsten gelten die Satzungen des Gesamtvereins.

Liegen keine Nebenbestimmungen vor, so gilt grundsätzlich die Satzung des Gesamtvereins.

#### § 14 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, das jedoch nicht unterzeichnet zu werden braucht.

#### § 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Abteilungsvorstände sowie der Kassenprüfer können wahlweise auf 1 oder 2 Jahre gewählt werden. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung auf Wunsch des neugewählten Vorstandes durch einfache Mehrheit.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins und der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung / Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

#### § 17 Auflösung des Vereins / der Abteilung

1. Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder- / Abteilungsversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins / Abteilung“ und „Verteilung des Vermögens“ stehen.  
Die Einberufung einer solchen Mitglieder-/ Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamt-/ Abteilungsvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
  - oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder Abteilung schriftlich gefordert wird.

**2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.**

**Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.**

**3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hillscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Ortsgemeinde Hillscheid zu verwenden hat.**

**Bei Auflösung oder Aufhebung einer Abteilung fällt das Vermögen an den Gesamtverein.**

**Bestehende Satzung wurde geändert und beschlossen am 12.06.2012**